



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 44-46)**

Titel **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 und des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. Juli 1931.**

Ordnungsnummer

Datum 04.03.1956

[S. 44] § 1. Das Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 erhält in § 31 folgende neue Fassung:

§ 31. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------|
| a) für den Steuerpflichtigen | Fr. 1700.– | 5. Steuerberechnung |
| dazu für Steuerpflichtige, die über 65 Jahre alt sind | Fr. 700.– | a) Steuerfreie Beträge |
| b) für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen | Fr. 1000.– | |
| Der gleiche steuerfreie Betrag wird getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen gewährt, sofern in deren Haushalt Kinder aus bisheriger oder früherer Ehe leben; | | |
| c) für Kinder, deren Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern die Kinder das 19. Altersjahr oder, wenn sie eine Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden, das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, | | |
| für das erste, zweite, dritte u. vierte Kind | je Fr. 800.– | |
| für die folgenden Kinder | je Fr. 900.– | |
| d) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten oder in erheblichem Maße unterstützt werden, je Fr. 700.– Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Ehefrau des Steuerpflichtigen sowie auf Kinder, für die dem Steuerpflichtigen bereits ein steuerfreier Betrag gewährt wird. // [S. 45] | | |

Bei Haupteinschätzungen sind für die Festsetzung der steuerfreien Beträge die Verhältnisse bei Beginn des Steuerjahres oder bei Beginn der Steuerpflicht, bei Zwischeneinschätzungen die Verhältnisse im Zeitpunkt der Änderung der bisherigen Einschätzungsgrundlagen maßgebend.

§ 2. Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. Juli 1931 erhält in § 6 folgende neue Fassung:

§ 6. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Steuerbedarf mit dem zweieinhalbfachen Ansatz der einfachen Staatssteuer zu decken, sind berechtigt, den Fehlbetrag vom Staate zu verlangen.

Dieser Ansatz für die Deckung des Fehlbetrages ermäßigt sich für
finanzausgleichsberechtigte Gemeinden nach folgender Skala:

bei einem für das Vorjahr berechneten gewogenen Mittel
der Gesamtsteueransätze aller Gemeinden

von weniger als 170 Steuerprozenten auf 220 Steuerprocente

von weniger als 170 Steuerprozenten auf 220 Steuerprocente

von 170,0 bis 180 " " 230 "

von 180,1 bis 190 " " 235 "

von 190,1 bis 200 " " 240 "

von 200,1 bis 210 " " 245 "

Gemeinden, welche die Deckung des Fehlbetrages vom Staate
verlangen, haben ihre Voranschläge und Rechnungen sowie die
Gemeindebeschlüsse über außerordentliche Ausgaben der Direktion
des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Die Direktion des Innern
kann auf diese Bedingungen ganz oder teilweise verzichten, wenn
die Gemeinde von sich aus alle erforderlichen Maßnahmen trifft.

§ 3. Den Gemeinden, die durch dieses Gesetz einen erheblichen
Steuerausfall erleiden und die entweder bereits im Genusse des
Finanzausgleichs stehen oder infolge des Steuerausfalls die für den
Finanzausgleich maßgebende Steuergrenze überschreiten, richtet
der Regierungsrat im Rahmen der für den Finanzausgleich zur
Verfügung stehenden Mittel zusätzliche Beiträge aus. // [S. 46]

Als erheblich gilt der Steuerausfall, wenn zu seiner Deckung eine
Erhöhung des Gesamtsteuerfußes um mindestens 5 Steuerprocente
erforderlich wäre.

Die zusätzlichen Beiträge werden bei der Berechnung der
ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge und der übrigen vom
Steuerfuß abhängigen Staatsbeiträge in Prozente der
Gemeindesteuer umgerechnet und den Gemeinden als eigene
Steuerleistung angerechnet.

Die Ausrichtung solcher zusätzlicher Beiträge ist beschränkt auf die
Jahre 1956 bis und mit 1959.

§ 4. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten
am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen
Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an in Kraft.

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros
über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. März 1956,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	251822
Eingegangene Stimmzettel	148877
Annehmende Stimmen	107712



Verwerfende Stimmen	27442
Ungültige Stimmen	26
Leere Stimmen	13697

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 und des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. Juli 1931» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. März 1956.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Welter.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.07.2015]